

weisen, daß einer von den sechs Vertretern der Afrikaner im Bundesparlament aus der Missionsschule hervorging und überzeugter Katholik ist, während die Leitung der schwarzen Arbeitergewerkschaft im „Ruhrgebiet“ Nordrhodesiens seit Jahren sich in den Händen eines hochbegabten afrikanischen Katholiken befindet. 21 Studenten wurden in Nordrhodesien in staatlich beauftragten Fernkursen von Missionaren auf die Ablegung der Universitätsexamina in Südafrika vorbereitet, da Südafrika neuerdings seine Hochschulen den Zentralafrikanern sperrt, aber Examina anerkennt, die von ihr autorisierte Prüfungskommissionen in Zentralafrika abnehmen. Für die Bildungsfähigkeit der Afrikaner ist das Urteil bezeichnend, das Dr. Alexander Scott, einer der hervorragendsten Ärzte Rhodesiens, jüngst bei Eröffnung einer höheren Schule für Krankenpflege in Lusaka (Nordrhodesien) abgab: „Ich spreche aus einer langen Erfahrung in medizinischen Dingen Nordrhodesiens. Vor einigen Jahren schon durfte ich den Mitgliedern der königlichen Kommission (Dalglish Kommission zur Vorbereitung der Verfassung) erklären, daß ich zahlreiche afrikanische Krankenpfleger aus dieser Kolonie kenne, die leicht hervorragende Ärzte werden und mit den englischen Ärzten in Wettbewerb treten könnten. Diese Überzeugung festigt sich bei mir von Tag zu Tag.“

Industrieproblem und Wanderungsfrage

Da die neue Föderation zwei große Industriegebiete hat, zu denen bei entsprechender Ausbeutung der reichen Bodenschätze Nyassas ein drittes treten könnte, ergibt sich hier wie überall unter entsprechenden Bedingungen in Afrika, daß die Jugend der Landbevölkerung in die Industriezentren strömt. Es entstehen die bekannten Probleme der Zerreißung der Familien, der Verödung des Landes, der Unmoral an den Arbeitsstätten. Besonders im Kupfergürtel ist das Problem aktuell. Aus Südrhodesien und selbst aus der Südafrikanischen Union strömen die Schwarzen zum Copperbelt. Es gibt im Norden Vikariate, wo alle erwachsenen Männer wenigstens einmal im Leben in den Minendistrikt ziehen und dort 5 bis 6 Jahre bleiben, um Geld zu verdienen, das Stadtleben und die Zivilisation zu erleben. Der Apostolische Vikar von Fort Jameson hat seine Katholiken im Gewissen verpflichtet, nicht länger als zwei Jahre ihre Familie zu verlassen. Im Bergbauggebiet hat man überall Kirchen errichtet, wo Franziskaner-Konventualen die Seelsorge ausüben. Die von den Briten seit zehn Jahren klug geförderte Afrikaner-Gewerkschaft hat bisher eine erstaunliche Reife und Maßhaltung gezeigt, obwohl sie von der Gewerkschaft der Weißen aus Konkurrenzgründen bekämpft wird. Aber schon faßt der Kommunismus Fuß. Douglas Hyde kündigte im Vorjahr an, daß in diesem Jahr im Kupfergürtel in großer Zahl afrikanische Propagandisten erscheinen werden, die zum Teil in Moskau ausgebildet wurden. Die sechs Apostolischen Vikare von Nordrhodesien haben nun beschlossen, das Laieninstitut des Opus Dei in Spanien, das sich stark entwickelt hat, zu Hilfe zu rufen. Dieses Werk soll ein Zentrum technischer und apostolischer Bildung schaffen, wo katholische Laien am Missionswerk, an der Verchristlichung der Atmosphäre und der Schaffung eines afrikanischen katholischen Laienapostolats wirken. Es dürfte dies der erste Fall in der neuesten Missionsgeschichte sein, wo die Bischöfe eines ganzen Gebietes zur Lösung des Problems der Industriezivilisation an ein modernes Laieninstitut appellieren. Die

Idee marschiert, daß diese Laieninstitute in der Zivilisationskrise Afrikas eine Aufgabe haben, die auch durch noch so eifrige Missionspriester und -schwestern nicht übernommen werden kann.

Ökumenische Nachrichten

Die VELKD Seit einem Jahrhundert ist es „der auf dem Weg zur sehnstüchtigen Traum“ der deutschen „Lutherischen Kirche“ Lutheraner, wie Landesbischof D. Hans Meiser auf der 6. Sitzung der Generalsynode der VELKD in Braunschweig (9.—15. Oktober 1954) sagte, aus den ursprünglichen Kräften der lutherischen Reformation gegen alle Zeitströmungen der Aufklärung, des deutschen Idealismus und des theologischen Liberalismus eine geeinte Lutherische Kirche Deutschlands zu sammeln. Wenn man diese Geschichte überblickt, die im Sommer 1933 ein wenig durch den Traum einer „Nationalkirche“ von der Etsch bis an den Belt angefochten wurde, so muß man die Zähigkeit bewundern, mit der die in einzelnen Landeskirchen zerstreuten Theologen und Kirchenmänner des Luthertums gegen Theologen und Kirchenmänner in ihren eigenen Reihen diese respektable Aufgabe unentwegt gefördert haben, zuletzt im Zusammenschluß von zehn lutherischen Landeskirchen zur „Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“, der die Landeskirchen von Oldenburg und Württemberg gastweise zugehören. Seitdem wurden im Rahmen des größeren Bundes der EKD — nach lutherischem Verständnis ist die „Evangelische Kirche in Deutschland“ nur ein Bund und keine „Kirche“ — wesentliche Schritte getan, um die kirchliche Einheit des deutschen Luthertums zu festigen, ohne damit eine „gesetzliche Gleichförmigkeit“ oder schablonenhafte Gleichschaltung zu erstreben.

Das geschah weniger auf dem heiklen Gebiet der Lehre, wo es durchaus keine lutherische Einigkeit gibt. Wir erinnern uns noch der tastenden Versuche der 4. Sitzung der Generalsynode in Flensburg (1952), in der Frage der „Entmythologisierung des Neuen Testaments“ eine lehramtliche Entscheidung anzuregen, die bis heute ausgeblieben ist (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 409), während das lutherische Lehramt immer nur funktioniert, wenn es gegen den Papst oder die katholische Marienlehre geht. Sondern es geschah auf dem Gebiete der „Ordnungen des kirchlichen Lebens“ und der Liturgie. Hier hatte man in Flensburg und auf der 5. Sitzung der Generalsynode in Berlin (1953) eine Ordnung der Taufe, der Konfirmation, der Einzelbeichte, des Abendmahls, des Begräbnisses sowie schließlich der Eheschließung und Trauung verabschiedet (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 404), dazu das Lektionar der Episteln und Evangelien für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, über das wir bisher noch nicht berichtet hatten und das einen Teil der noch fehlenden Agende, das heißt der eigentlichen Ordnung der Gottesdienste, darstellt.

Kein „römisches Muster“

Die 6. Sitzung der Generalsynode hat nun dieses Werk durch die Annahme der Ordnung IX. Vom Amt, X. Vom Dienst der Glieder der Gemeinde, XI. Vom Übertritt, von den Folgen des Austritts und von der Wiederaufnahme in die Kirche, und XII. Von der Zucht in der Gemeinde, vor allem aber mit dem 1. Band der Agende zu einem gewissen Abschluß gebracht. Man kann es den

Lutheranern nachfühlen, wenn sie nach dem Ausweis der einschlägigen Berichte — z. B. in der „Evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung“ (Nr. 22 vom 15. November 1954) — die Einheit des Bekenntnisses, das die 54 Mitglieder der Synode auf hohem theologischem Niveau zu harmonischer Beratung und einmütigen Beschlüssen vereinte, förmlich genossen haben, nachdem sie so oft auf Generalsynoden der EKD und nicht zuletzt auf der 2. Vollversammlung des Weltrates der Kirchen in Evanston Zeugen einer erschreckenden Disharmonie geworden sind. Sie haben es in der Tat weiter gebracht als die anderen, obwohl D. Meiser als der „leitende Bischof“ dieser nun zu Ende gegangenen Legislaturperiode erklärte, der größere Teil der Arbeit stehe noch bevor. Er fügte hinzu: „Es ist uns der Vorwurf gemacht worden, wir richteten mit unserer Ausrichtung auf Wort und Lehre eine Lehrautorität nach römischem Muster auf. Kein Vorwurf kann uns weniger treffen als dieser.“ Die VELKD wisse, daß sich alles ausschließlich an dem Zeugnis der Heiligen Schrift zu bewähren habe. Höchste Lehrautorität sei allein die Bibel. D. Meiser sagte aber nicht, wer sie verbindlich auslegen soll, ob die Bischöfe der VELKD oder die Bischöfe samt den Universitätstheologen oder, wie Landesbischof D. Hanns Lilje nicht müde wird zu betonen: jeder einzelne Pfarrer nach seinem eigenen Gewissen. Insofern ist wirklich kein römisches Muster gegeben!

Grundsätze der Agendenreform

Das gilt auch für Agende und Lektionar. Nach dem Bericht von Pfarrer E. Wilkens im „Informationsdienst“ der VELKD (5. Ausgabe September 1954, S. 86f.) liegt die „unerhörte Chance“ der Agendenreform darin, „für das grundsätzliche Gottesdienstverständnis die Konsequenzen aus der theologischen Arbeit der letzten Jahrzehnte zu ziehen. Wir können unmöglich einer exegetischen und dogmatischen Regeneration eine liturgische Verkümmern und Resignation gegenüberstellen.“ Wilkens zitiert aus den Arbeiten von Delling, Hahn, Schlier, Vaita und Peter Brunner (vgl. auch Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 330ff.) fünf Punkte, die die entscheidenden Motive des Agendenentwurfes enthalten:

- „1. Dem Gottesdienst wird die zentrale Stellung im Leben der Kirche zuerkannt. Die Lehre vom Gottesdienst wird aus dem Dasein am Rande, das sie früher in der Theologie weithin führte . . . erlöst und, sei es in exegetischer, historischer oder dogmatischer Forschung, nachdrücklich in den Vordergrund gestellt.
2. Das Wesen des Gottesdienstes wird übereinstimmend darin erkannt, daß in ihm das heilsgeschichtliche Handeln Gottes Gegenwart wird. Damit sind bloß pädagogische oder sentimentale Auffassungen, wie sie vielfach in der Vergangenheit herrschten, entschieden verlassen.
3. Die Predigt, die für alle besprochenen Autoren unaufgebbarer Wesensbestandteil des Gottesdienstes ist, wird doch aus ihrer ‚protestantischen‘ Isolierung erlöst und selbst als ein Bestandteil der Liturgie gesehen, auf die ihrerseits ein starker Akzent fällt.
4. Dem heiligen Abendmahl wird die zentrale Stellung im Hauptgottesdienst zuerkannt, eine Absage an die Praxis des seltenen Abendmahlsempfanges, die bei einigen der besprochenen Autoren geradezu zu der Forderung des sonntäglichen Vollgottesdienstes führt, der Wortverkündigung und Feier des Mahles in Einheit umfaßt.
5. Deutlich erscheint aber auch eine Übereinstimmung

darin sich abzuzeichnen, daß alle Neuordnung der gottesdienstlichen Form nicht als Gesetz auferlegt werden, sondern nur in geistlicher Freiheit verwirklicht werden kann.“

Besonders der letzte Punkt spielte in der Aussprache in Braunschweig eine beträchtliche Rolle. Man dürfe den „Teufel der liturgischen Willkür nicht mit dem Beelzebub der Gesetzlichkeit austreiben“. Soviel muß bis zum öffentlichen Erscheinen der Agende zu ihrer Kennzeichnung genügen.

Auch Marien- und Apostelfeste

Mehr können wir über das „Lektionar für die evangelisch-lutherischen Kirchen und Gemeinden“ sagen, das 1953 in einer hervorragenden Ausstattung für den gottesdienstlichen Gebrauch erschienen ist (Lutherisches Verlagshaus Berlin, 311 S.) und 1954 durch eine überaus bemerkenswerte Liturgie für „Die Feier der Osternacht“ von Christhard Mahrenholz ergänzt wurde (ebd. 32 S.). In einem offiziellen Begleittext zum Lektionar hat der Vorsitzende der liturgischen Kommission, D. Mahrenholz, Hannover, die Grundsätze für die Gestaltung dieses Lektionars dargelegt, die für liturgische Fachleute von Interesse sein werden. Wir müssen uns hier damit begnügen, einige Merkmale, für unser Verständnis auf den ersten Blick sogar erfreuliche Merkwürdigkeiten des Lektionars herauszuheben.

Es beginnt mit dem 1. Sonntag im Advent und folgt weitgehend den Perikopen des römischen Missale mit der Rückverschiebung des Evangeliums um einen Sonntag, so daß also z. B. Lukas 21, 25—33 mit Röm. 13, 11—14 am 1. Advent zusammenfällt. Wir finden dann unter den unbeweglichen Festen und Gedenktagen der Kirche die zwölf Apostelfeste der Kirche, darunter auch das Fest Peter und Paul am 29. Juni, wo indessen als Epistel für Acta 12, 1—11 Epheser 2, 19—22 eingesetzt worden ist, mit dem Vermerk, daß bei einem Zusammenfall dieses Festes mit einem Sonntag das Apostelfest den Vorrang hat. Dazu die Marienfeier vom 2. Februar, 25. März und 2. Juli, sowie das Fest des Erzengels Michael und der 1. November als Gedenktag der Heiligen mit der altkirchlichen Epistel und dem Evangelium unseres Missale. Natürlich ist das Reformationsfest und am 25. Juni ein Gedenktag der Augsburgischen Konfession nicht vergessen. Unter den „Besonderen Tagen“ findet sich schließlich ein Gedenken für einen Märtyrer und für einen Kirchenlehrer. Wenn die „Reformierte Kirchenzeitung“ (Nr. 4 vom 15. Februar 1954) zu der Aufnahme der Apostelfeste schrieb: „Wir können dazu nur fragen: ‚Quo vadis, ecclesia Lutherana?‘ Werden hier nicht die Geleise gelegt, über die der Zug der lutherischen Kirche einmal fahren soll? Wohin!?“ und an das reformatorische „Christus allein!“ erinnert, so dürfte die darin ausgedrückte Befürchtung ziemlich gegenstandslos sein.

Feier der Osternacht

In seiner Einführung zur Feier der Osternacht betont D. Mahrenholz, daß auch die frühe lutherische Kirche die Osternacht mit besonders ausgestatteten Metten am frühen Morgen oder Vespere am Vorabend begangen habe, wobei die Segnung des neuen Feuers und die Weihe des Taufwassers als unevangelisch ausgeschieden wurden. Er verwahrt sich sodann gegen den Verdacht, man habe es dem Papst nachgetan, mit dem Hinweis, daß die vorliegende Ordnung aus Osternachtsfeiern erwachsen sei,

die in der Stadt Hannover schon seit 1937 begangen wurden. Man habe auch den katholischen Ritus der Erneuerung des Taufgelübdes nicht übernommen, wohl aber für den Vollzug der Erwachsenentaufe vorgesorgt. Nach dem Eingangslied der Gemeinde, während dessen die brennende Osterkerze durch die Kirche getragen und auf den Osterleuchter neben dem Lesepult gesetzt wird, so daß hernach von hier aus das Osterlicht für die Altarkerzen und die Lichter der Gläubigen ausgeteilt werden kann, folgen auf einen vom Kantor gesungenen Lobpreis auf das Ostergeheimnis vier Lektionen aus Genesis 1, 6, 7 und 8 oder Exodus 14 und 15 sowie Isaias 55 und Ezechiel 37 bzw. Röm. 6. Nun schließt sich im Bedarfsfalle die Erwachsenentaufe an, auf welche eine Litanei mit Gloria und dem üblichen Ostergottesdienst („mit oder ohne Sakramentsfeier“) folgt.

Mag sein, daß diese lutherischen Repristinationen altkirchlicher Gottesdienstformen für manchen eine Brücke von der Auswahl zur Fülle bedeuten können. Im Ganzen gesehen dürfte jedoch das Kirchwerden der Lutheraner immer mehr von einer „Wiedervereinigung“ abführen, weil die entscheidenden Fundamente, darunter die *potestas ordinis et iurisdictionis* außer acht gelassen werden. Im übrigen werden aus dem lutherischen Raum beträchtliche theologische Anstrengungen unternommen, von diesem „Liturgismus“ zu einer Theologie des Heiligen Geistes zurückzuführen. Ein Zeugnis dafür ist das jetzt in deutscher Sprache vorliegende Werk des dänischen Lutheraners Prof. Regin Prenter: „*Spiritus Creator*“ (Chr. Kaiser Verlag München 1954, 395 S.). Prenter, der in der Theologischen Kommission des Lutherischen Weltbundes eine führende Rolle spielt, gibt in dieser tiefgründigen und durchweg an einer weitgehenden Kenntnis der katholischen Dogmatik orientierten Studie den überzeugenden Beweis, daß zwischen der lutherischen und der katholischen Gnadenehre ein unüberwindlicher Abgrund klafft. Wir werden auf dieses Werk, das übrigens nicht mit Hilfe der VELKD, sondern ihrer preußischen Antipoden, der Kirchenpräsidenten von Rheinland und von Westfalen zum Druck gelangt ist, in anderem Zusammenhang ausführlich eingehen, empfehlen es aber heute schon nachdrücklichst allen Fachtheologen zum Studium.

Um die Ernennung der anglikanischen Bischöfe Seit einigen Jahren verstärken sich, besonders unter dem Einfluß der Ökumenischen Bewegung und der englischen Freikirchen, die Bemühungen der Kirche von England, die jurisdiktionelle Abhängigkeit wenn nicht gerade von der Krone, so doch vom Unterhaus abzuschütteln. Wir haben über diesbezügliche Vorschläge des Erzbischofs von York, Cyrill Garbett, berichtet (Herder-Korrespondenz 4. Jhg., S. 355). Die führende Stellung der anglikanischen Kirche im Weltrat der Kirchen, durch das Ausscheiden des Erzbischofs von Canterbury aus dem Präsidium ohnehin beeinträchtigt, hängt weitgehend davon ab, daß das sogenannte Establishment, das heißt der staatskirchliche Charakter, in einigen vitalen Fragen gelöst wird, z. B. für die Ernennung der Bischöfe, die immer noch auf Vorschlag und mit Genehmigung des Premierministers erfolgt. Auf der Herbsttagung 1954 der Church Assembly wurde erneut gefordert, in dieser leidigen Frage eine befriedigende Lösung zu suchen, und nach heftigen Debatten auch eine Resolution in diesem Sinne gefaßt. Denn es beruhigte die Reformpartei wenig, daß der Erzbischof von Canter-

bury, Dr. Geoffrey F. Fisher, geltend machte, seit zwanzig Jahren habe kein Premierminister mehr eine Ernennung vorgenommen, ohne vorher einen Vorschlag des Erzbischofs einzuholen. Dem wurde u. a. von dem Erzbischof von York entgegenhalten, man könne diesen tatsächlichen Zustand nicht verteidigen, da nach dem Recht der Premier weder ein Mitglied der Kirche von England noch überhaupt ein Christ sein müsse. Es sei unerträglich, daß eine geistliche Gemeinschaft bei der Besetzung ihrer führenden Ämter dieser Rechtslage unterworfen bleiben soll. Denn man wisse ja nicht, was die Zukunft bringen werde. Trotzdem wurde die Resolution des Kirchenparlaments vorsichtig gehalten. Die Meinung des Erzbischofs von Canterbury förderte die Zurückhaltung. Er machte geltend: Wenn man den Premierminister aus dem ganzen Verfahren der Bischofsernennung ausschalte, dann werde es dahin kommen, daß die Bischöfe aus dem Oberhaus, dem House of Lords, ausscheiden müßten. Die „Church Times“ vom 26. November 1954, die über diese Debatte ausführlich berichtet, empfahl in ihrem Leitartikel den typisch englischen Weg, ein wünschenswertes Ziel nicht so sehr durch bruske Verfassungsänderungen als vielmehr durch eine allmähliche Änderung der Praxis zu erreichen. Das Ziel ist anscheinend nach den Ausführungen des Dean of Chichester, Dr. Jones, die Beziehungen zur Krone so festigen, da diese sich schon oft in der Geschichte als Nährvater und Nährmutter der Kirche von England erwiesen habe. Die Zurückdrängung politischer Einflüsse auf die Ernennung der anglikanischen Bischöfe wäre aber nur ein bescheidenes Ziel. Das schwierigere, die längst fällige Reform des Common Prayer Book, kann nur mit ausdrücklicher Billigung des Unterhauses erfolgen, und diese liegt noch in weitem Felde, da hier die Mitglieder der englischen Freikirchen das Übergewicht haben, die aus der chronischen Krankheit der anglikanischen Kirche manchen Nutzen ziehen.

Anglikanische Bischöfe gegen die Rassengesetze Südafrikas

Die entschiedene Haltung der 2. Vollversammlung des Weltrates der Kirchen zu Evanston gegen eine unchristliche Rassentrennung (vgl. Herder-Korrespondenz d. Jhg., S. 139) hat bereits in der akuten Frage der neuen Bantu Education Act ihre Früchte getragen. Dieses unter Einfluß der Dutch Reformed Church mit ihrem alttestamentlichen Rassenhochmut erlassene Gesetz fordert die Rassentrennung auch für die Universitäten und schließt vor allem die Kirche aus der Schulerziehung weitgehend aus, und das in einem Lande, in welchem die Bantuneger 10 Millionen Menschen zählen, während die reformierte Oberschicht der Afrikaner nur 60 v.H. der etwa zweieinhalb Millionen Weißen beträgt. Der Kampf geht zur Zeit weniger darum, ob die Apartheid heute oder morgen beseitigt werden soll. Alle wissen, daß man nicht Vorurteile und Sitten von Jahrhunderten mit einem Federstrich ändern kann. Sondern es geht darum, ob man die Trennung auf Grund einer — wir würden sagen: deutsch-christlichen, also völkischen — Theologie gesetzlich verewigen darf.

Inzwischen ist der Rat der Britischen Kirchen auf seiner Herbsttagung 1954 mit einer Kundgebung gegen die südafrikanische Rassenpolitik hervorgetreten. Darin heißt es: „Der Rat der Britischen Kirchen glaubt, 1. daß geordnete Beziehungen zwischen Angehörigen verschiedener

ZU UNSERER BEILAGE

Die Gefahr der Statistik, durch oberflächliche Betrachtung in soziologischen Mechanismen zu denken (vgl. die Stellungnahme Papst Pius' XII., Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 7), ist zu groß, als daß nicht zu unserem Unterfangen, hier und in der Folge die religiöse und soziale Lage in der Welt soziographisch zur Darstellung zu bringen, einige Einschränkungen gemacht werden müßten. In vielen außer-europäischen Ländern sind durchgehende Volkszählungen unbekannt, so daß bereits die Bevölkerungszahlen nur auf Schätzungen beruhen. Schwierigere soziologische Fakten sind selbst in hochrationalisierten Ländern nur durch Analysen einer Minderheit zu erfahren, deren Anspruch, „repräsentativ“ für die Gesamtbevölkerung zu sein, immer kritisch betrachtet werden muß. In zahlreichen Ländern sind Erhebungen von Staats wegen über die konfessionelle Zugehörigkeit verfassungsrechtlich ausgeschlossen, so daß hier die zwangsläufig unvollständigen diözesanen Ermittlungen (wenngleich durch die Bischöfe unterschrieben) an deren Stelle treten müssen. In Ländern, in denen der Katholizismus de jure (Italien, Spanien, Dominikanische Republik, Kolumbien, Paraguay, Perú) oder de facto Staatsreligion ist, ergeben die Zahlen der nominellen Zugehörigkeit in erhöhtem Maß ein trügerisches Bild, das sich nur nach und nach durch Angaben aus der Seelsorgspraxis korrigieren

läßt. Daß es letztlich überhaupt nur bedingt möglich ist, Religion in Quantitäten auszudrücken, steht außer Frage.

Aber: „In ihrer Trockenheit und Blöße gewinnen die Zahlen zuweilen eine seltene Beredtheit. Sie machen Situationen erfassbar, die selbst einem guten Beobachter entgehen können“ (Pius XII., ebd.). Schaubilder haben eine demonstrative Kraft, wie sie der eindringlichste Textbeitrag oft nicht erreichen kann. Wenn man sich aller Vorbehalte bewußt bleibt, werden die hier vorgelegten Karten und Darstellungen gewiß manche neuen Tatbestände aufzeigen und falsche Vorstellungen zurechtrücken. Wir hoffen zudem, daß diese Schaubilder auch für Unterricht, Gruppen- und Vereinsarbeit ein brauchbares Arbeitsmaterial sein können. Ergänzende und detailliertere Kartogramme und statistische Darstellungen, vor allem auch solche über andere Themen, werden folgen.

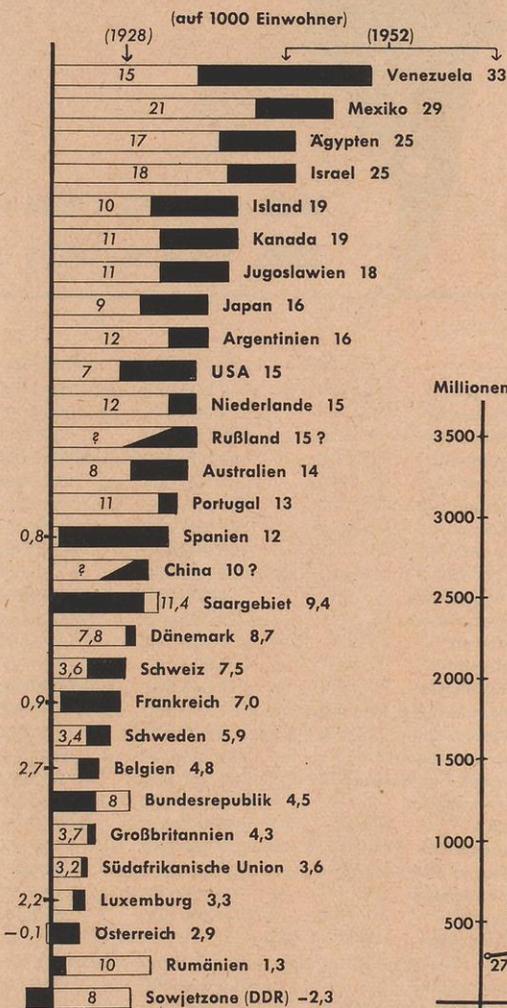
Die Quellen sind im Einzelfall jeweils angegeben. Bei der zitierten Arbeit von A. Bouffard, „Une enquête sur le catholicisme dans le monde“, handelt es sich um ein Sonderheft der Zeitschrift „Prêtres et Missions“ (Quebec/Kanada 1953). Anstelle des „Annuario Pontificio“ ist der nach dessen Quellen zusammengestellte internationale Teil des Handbuchs „Guía de la Iglesia en España“ wegen seiner Übersichtlichkeit besser verwendbar.

Nach »Population Bulletin« der Vereinten Nationen, »Social Kompass« (S-Gravenhage/Niederlande, Nr. 1/1953), »Statisti-

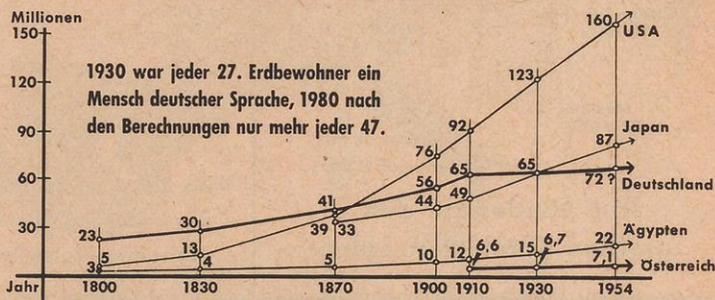
Das Anwachsen der Erdbevölkerung

sches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1954« und Bertelsmanns Nachschlagewerk »Schlag auf - sieh nach« (1953)

(Vgl. den Textbeitrag in diesem Heft »Das Übervölkerungsproblem und die elterliche Verantwortung«)

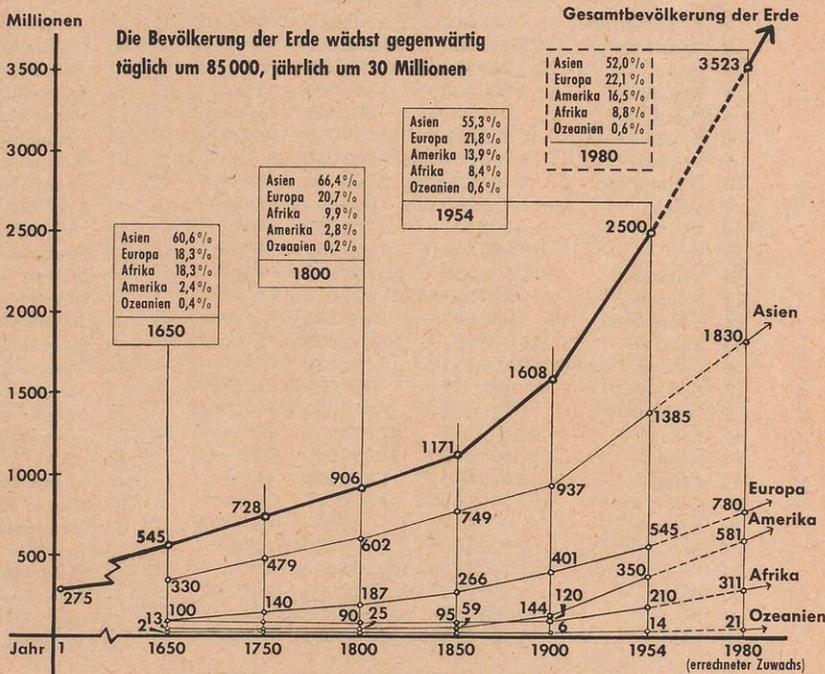


Der unterschiedliche Geburtenüberschuß in einzelnen Ländern
(Gegenüber 1928 meist erheblich angestiegen)



Die Entwicklung einiger Länder in den letzten 150 Jahren

1930 war jeder 27. Erdbewohner ein Mensch deutscher Sprache, 1980 nach den Berechnungen nur mehr jeder 47.

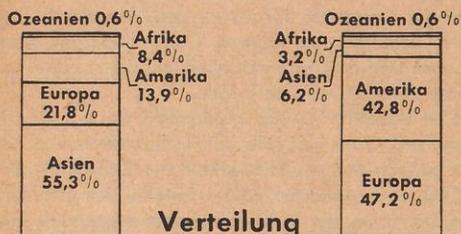


Die unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Kontinenten bis 1980
(Europa, Afrika, Ozeanien halten annähernd ihren Anteil — Asien geht relativ zurück — Amerika holt auf)

Neueste Bevölkerungszahlen aufgerundet nach dem »Statistischen Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1954« und Agenturmeldungen. Katholikenzahlen nach »Annuario Pontificio 1954«, A. Bouffard, »Une enquête sur le catholicisme

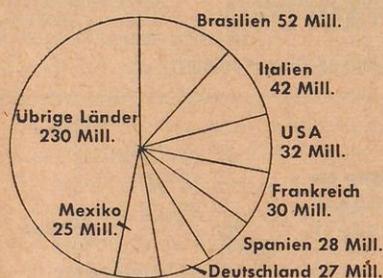
Der Katholizismus

Bevölkerung der Erde: 2 500 Mill.
Davon Katholiken: 456 Mill.

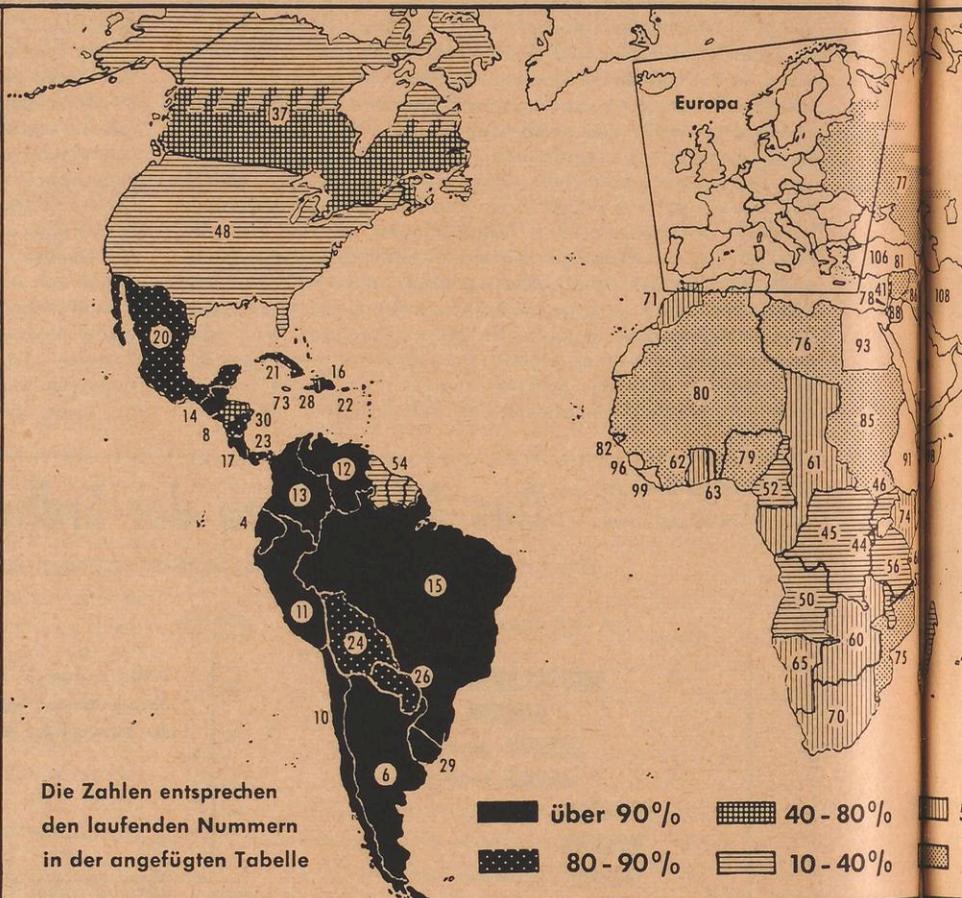


Verteilung auf die Kontinente

Erdbevölkerung Katholiken



Die Länder mit den größten Katholikenzahlen

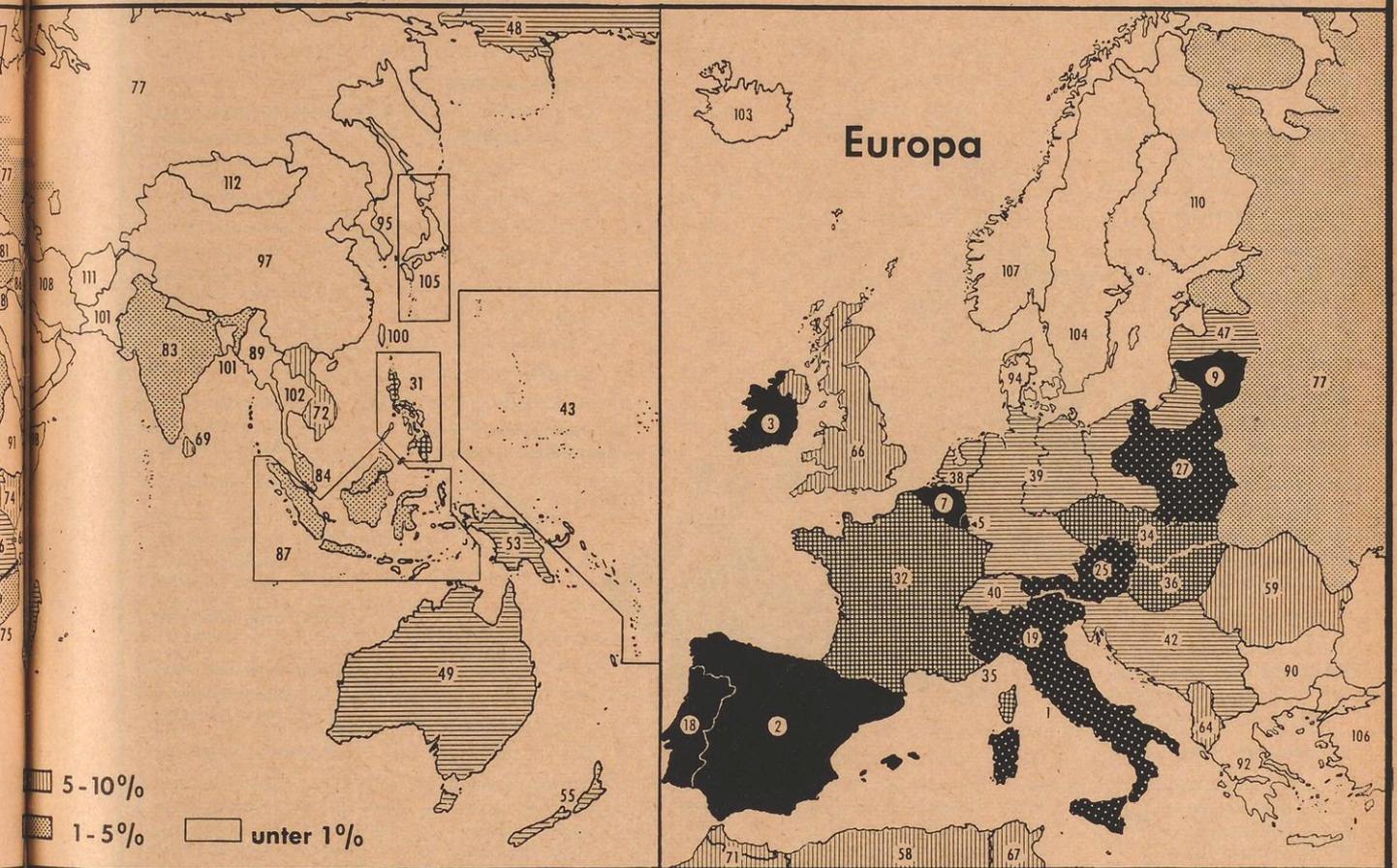


	Bevölkerung	Katholiken		Bevölkerung	Katholiken				
1	Vatikanstadt	1 044	100%	29	Uruguay	2 400 000	ca. 1 900 000	80%	
2	Spanien	28 600 000	28 560 000	99%	30	Nicaragua	ca. 1 200 000	ca. 1 000 000	80%
3	Irland	3 000 000	2 970 000	99%	31	Philippinen	21 000 000	16 000 000	76%
4	Ecuador	3 500 000	3 450 000	98%	32	Frankreich	43 000 000	ca. 30 000 000	70%
5	Luxemburg	303 000	290 000	96%	33	Honduras	1 500 000	ca. 1 100 000	70%
6	Argentinien	18 500 000	17 500 000	95%	34	Tschechoslowakei	13 000 000	9 000 000	69%
7	Belgien	8 700 000	ca. 8 000 000	95%	35	Monaco	21 000	14 000	66%
8	El Salvador	2 100 000	ca. 2 000 000	95%	36	Ungarn	10 000 000	6 000 000	60%
9	Litauen	ca. 2 000 000	ca. 1 900 000	95%	37	Kanada	15 800 000	6 500 000	41%
10	Chile	6 100 000	5 700 000	94%	38	Niederlande	10 000 000	4 000 000	40%
11	Perú	9 000 000	8 500 000	94%	39	Deutschland	ca. 72 000 000	ca. 27 000 000	37%
12	Venezuela	5 500 000	5 200 000	94%	40	Schweiz	4 900 000	1 800 000	37%
13	Kolumbien	12 000 000	11 200 000	94%	41	Libanon	1 300 000	470 000	36%
14	Guatemala	ca. 3 000 000	ca. 2 800 000	94%	42	Jugoslawien	17 000 000	ca. 6 000 000	35%
15	Brasilien	56 000 000	52 000 000	93%	43	Melanesien u. Mikronesien	ca. 1 700 000	ca. 500 000	29%
16	Dominik. Republik	2 300 000	2 150 000	93%	44	Ruanda-Urundi (Ostafrika)	ca. 4 000 000	1 100 000	27%
17	Costa Rica	880 000	800 000	92%	45	Belgisch-Kongo	12 000 000	ca. 3 000 000	25%
18	Portugal	8 700 000	7 900 000	91%	46	Uganda (Ostafrika)	5 300 000	1 230 000	23%
19	Italien	47 000 000	42 000 000	90%	47	Lettland	ca. 2 500 000	ca. 560 000	22%
20	Mexiko	28 000 000	25 000 000	90%	48	USA	160 000 000	32 000 000	20%
21	Kuba	6 000 000	5 400 000	90%	49	Australien	ca. 9 000 000	ca. 1 700 000	19%
22	Puerto Rico	2 200 000	2 000 000	90%	50	Angola (Port.-Westafrika)	4 000 000	770 000	19%
23	Panamá	870 000	ca. 780 000	90%	51	Madagaskar	4 600 000	835 000	18%
24	Bolivien	3 200 000	3 000 000	90%	52	Kamerun	4 600 000	580 000	13%
25	Österreich	7 100 000	6 200 000	87%	53	Neuguinea	ca. 1 900 000	ca. 250 000	13%
26	Paraguay	1 500 000	ca. 1 300 000	87%	54	Brit., Nied., Franz.-Guayana	ca. 700 000	ca. 90 000	13%
27	Polen	26 000 000	23 000 000	85%	55	Neuseeland	2 000 000	ca. 250 000	12%
28	Haiti	3 300 000	2 800 000	85%	56	Tanganjika (Ostafrika)	8 000 000	ca. 900 000	11%

Auf mehr als einem Drittel der Erdoberfläche machen die Katholiken weniger als

mus in der Welt

dans le monde», »Le Missioni Cattoliche«, Agenzia FIDES und anderen verlässlichen Agenturmeldungen. In Zweifelsfällen wurden die niedrigeren Zahlen übernommen; sehr fragliche oder stark differierende Angaben sind zudem mit ca. versehen.



	Bevölkerung	Katholiken		Bevölkerung	Katholiken
57	Njassaland (Ostafrika)	2 500 000	ca. 270 000	11%	
58	Algerien	9 000 000	880 000	9,8%	
59	Rumänien	16 000 000	ca. 1 500 000 ?	9,4%	
60	Rhodesien (Südafrika)	ca. 4 300 000	ca. 400 000	9,3%	
61	Franz.-Äquat.-Afrika	4 500 000	400 000	8,9%	
62	Goldküste (Westafrika)	4 000 000	ca. 350 000	8,7%	
63	Togo (Westafrika)	1 500 000	ca. 130 000	8,7%	
64	Albanien	1 150 000	ca. 100 000 ?	8,7%	
65	Südwestafrika	425 000	ca. 35 000	8,2%	
66	Großbritannien	51 000 000	4 000 000	7,8%	
67	Tunesien	3 600 000	280 000	7,8%	
68	Sansibar	270 000	ca. 20 000	7,4%	
69	Ceylon	8 100 000	580 000	7,1%	
70	Südafrikanische Union	13 200 000	ca. 800 000	6,0%	
71	Marokko und Tanger	8 400 000	ca. 500 000	6,0%	
72	Indochina	ca. 30 000 000	1 600 000	5,3%	
73	Jamaica	1 500 000	ca. 80 000	5,3%	
74	Kenia (Ostafrika)	ca. 5 800 000	ca. 300 000	5,2%	
75	Mozambique (Port.-Ost-Afr.)	5 900 000	250 000	4,2%	
76	Libyen (Nordafrika)	ca. 1 200 000	ca. 50 000	4,2%	
77	Rußland	210 000 000	ca. 6 000 000 ?	2,9%	
78	Israel (Palästina)	ca. 1 700 000	ca. 40 000	2,4%	
79	Nigerien (Westafrika)	ca. 30 000 000	ca. 700 000	2,3%	
80	Franz.-West-Afrika	18 000 000	420 000	2,3%	
81	Syrien	ca. 3 900 000	ca. 90 000	2,3%	
82	Port.-Guinea (Westafr.)	530 000	8 000	1,5%	
83	Indien	377 000 000	5 300 000	1,4%	
84	Malaya	ca. 6 000 000	ca. 100 000	1,4%	
85	Sudan	ca. 8 800 000	ca. 100 000	1,1%	
86	Irak	5 000 000	ca. 56 000	1,1%	
87	Indonesien	80 000 000	ca. 800 000	1,0%	
88	Jordanien	1 300 000	12 000	0,9%	
89	Burma	19 000 000	150 000	0,8%	
90	Bulgarien	7 400 000	57 000 ?	0,8%	
91	Abessinien u. Eritrea	ca. 16 000 000	110 000	0,7%	
92	Griechenland	8 000 000	56 000	0,7%	
93	Ägypten	22 000 000	ca. 130 000	0,6%	
94	Dänemark	4 400 000	26 000	0,6%	
95	Korea	ca. 30 000 000	ca. 200 000	0,6%	
96	Sierra Leone (Westafr.)	ca. 1 900 000	ca. 11 000	0,6%	
97	China	582 000 000 ?	ca. 3 000 000 ?	0,5%	
98	Somaliland (Ostafrika)	1 700 000	ca. 8 000	0,5%	
99	Liberia (Westafrika)	ca. 1 700 000	ca. 8 000	0,5%	
100	Formosa	8 200 000	ca. 30 000	0,4%	
101	Pakistan	80 000 000	ca. 260 000	0,33%	
102	Siam (Thailand)	18 000 000	60 000	0,33%	
103	Island	150 000	475	0,32%	
104	Schweden	7 200 000	18 000	0,25%	
105	Japan	87 000 000	200 000	0,23%	
106	Türkei	22 000 000	ca. 50 000	0,21%	
107	Norwegen	3 350 000	4 800	0,15%	
108	Iran (Persien)	20 300 000	ca. 17 000	0,08%	
109	Arabien	ca. 12 000 000	ca. 8 000	0,07%	
110	Finnland	4 200 000	2 000	0,05%	
111	Afghanistan	ca. 12 000 000	ca. 1 000	0,01%	
112	Mongolei	ca. 1 000 000	000	0,00%	

als 1% der Bevölkerung aus, nur auf einem Sechstel mehr als die Hälfte

Katholiken und religiöse Praxis in den deutschen Diözesen

(Nach Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen Deutschlands, Köln, und »Die aktuelle IRO-Landkarte«, Nr. 14/1954 — Stand von 1952)

859 000 Katholiken, davon:
50,1% Osterkommunionen
47,7% regelm. Kirchenbes.
Diözese Osnabrück

670 000 Katholiken, davon:
43,8% Osterkommunionen
38,1% regelm. Kirchenbes.
Diözese Hildesheim

2 150 000 Katholiken, davon:
55,9% Osterkommunionen
54,8% regelm. Kirchenbes.
Diözese Münster

2 418 000 Katholiken, davon:
50,9% Osterkommunionen
48,6% regelm. Kirchenbes.
Erzdiözese Paderborn

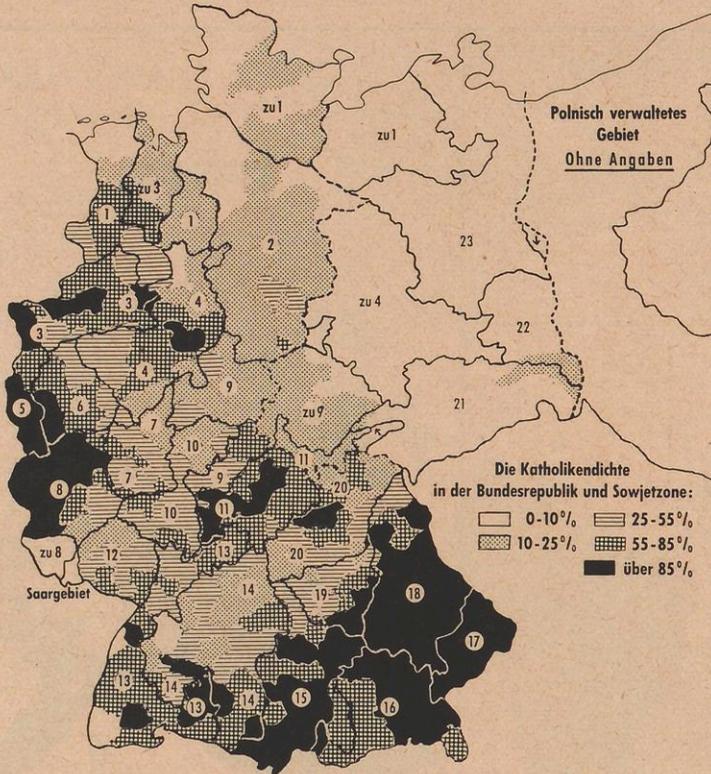
1 257 000 Katholiken, davon:
53,8% Osterkommunionen
51,2% regelm. Kirchenbes.
Diözese Aachen

2 738 000 Katholiken, davon:
42,5% Osterkommunionen
40,6% regelm. Kirchenbes.
Erzdiözese Köln

722 000 Katholiken, davon:
45,9% Osterkommunionen
41,7% regelm. Kirchenbes.
Diözese Limburg

1 637 000 Katholiken, davon:
65,7% Osterkommunionen
59,9% regelm. Kirchenbes.
Diözese Trier

736 000 Katholiken, davon:
54,1% Osterkommunionen
49,0% regelm. Kirchenbes.
Diözese Fulda



641 000 Katholiken, davon:
32,1% Osterkommunionen
27,3% regelm. Kirchenbes.
Diözese Berlin

94 000 Katholiken, davon:
40,7% Osterkommunionen
31,0% regelm. Kirchenbes.
Erzdiözese Breslau
(ohne polnisch verwaltetes Gebiet)

549 000 Katholiken, davon:
29,2% Osterkommunionen
24,8% regelm. Kirchenbes.
Diözese Meißen

770 000 Katholiken, davon:
53,1% Osterkommunionen
45,8% regelm. Kirchenbes.
Erzdiözese Bamberg

334 000 Katholiken, davon:
72,6% Osterkommunionen
57,2% regelm. Kirchenbes.
Diözese Eichstätt

1 229 000 Katholiken, davon:
76,3% Osterkommunionen
60,3% regelm. Kirchenbes.
Diözese Regensburg

494 000 Katholiken, davon:
78,0% Osterkommunionen
56,3% regelm. Kirchenbes.
Diözese Passau

1 837 000 Katholiken, davon:
46,5% Osterkommunionen
37,3% regelm. Kirchenbes.
Erzd. München-Freis.

659 000 Katholiken, davon:
47,1% Osterkommunionen
39,6% regelm. Kirchenbes.
Diözese Mainz

873 000 Katholiken, davon:
68,6% Osterkommunionen
58,7% regelm. Kirchenbes.
Diözese Würzburg

563 000 Katholiken, davon:
58,0% Osterkommunionen
52,0% regelm. Kirchenbes.
Diözese Speyer

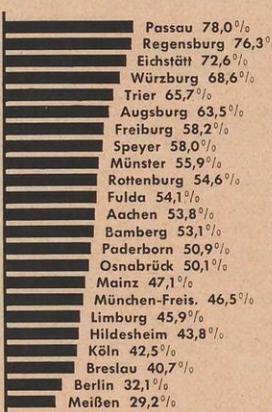
1 791 000 Katholiken, davon:
58,2% Osterkommunionen
53,1% regelm. Kirchenbes.
Erzdiözese Freiburg

1 343 000 Katholiken, davon:
54,6% Osterkommunionen
51,0% regelm. Kirchenbes.
Diözese Rottenburg

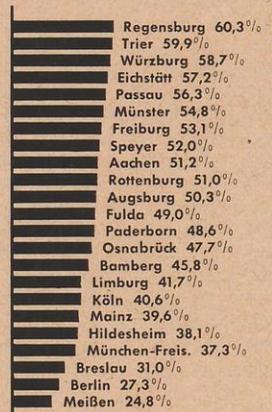
1 394 000 Katholiken, davon:
63,5% Osterkommunionen
50,3% regelm. Kirchenbes.
Diözese Augsburg



Die Diözesen nach ihrer Katholikenzahl



Nach dem Prozentsatz der Osterkommunionen



Nach dem Prozentsatz regelmäßigen Kirchenbesuchs

25 900 000 Katholiken, davon:
54,5% Osterkommunionen
47,5% regelm. Kirchenbes.
Bundesrepublik (1953)

2 100 000 Katholiken, davon:
37,2% Osterkommunionen
29,0% regelm. Kirchenbes.
Sowjetzone (1953)

Rassen von bedeutendem Interesse für die gesamte christliche Kirche sind; 2. daß das Vorgehen der südafrikanischen Regierung — wie es im Native Resettlement Act (Wiederansiedlungsgesetz für Eingeborene) und im Bantu Education Act (Bantu-Erziehungsgesetz) zum Ausdruck kommt, die auf eine äußere und innere Absonderung der Bantus ‚innerhalb ihrer eigenen Volksgemeinschaft‘ hinauslaufen und ihnen einen Platz ‚in der europäischen Gemeinde außerhalb eines gewissen Rahmens, der durch die gemeinsame Arbeit gegeben ist‘, verweigern — nicht nur eine Verletzung der Menschenrechte darstellt, sondern auch der göttlichen Gebote, wie sie in der Bibel niedergelegt sind. Der Rat der Britischen Kirchen hat den Inhalt des neuen Rundschreibens zur Kenntnis genommen, wonach die Grundstücksverpachtungen an christliche Missionen in Eingeborenenvierteln rückgängig gemacht werden können, wenn sich Mitglieder der pachtenden Kirchengemeinden Handlungen schuldig machen, die nach Ansicht der Regierung ‚umstürzlerischer Natur‘ sind oder zu einer ‚Verschlechterung in den Beziehungen zwischen Afrikanern und der Regierung‘ beitragen.

Die Erklärung fährt fort, daß der britische Kirchenrat rückhaltlos hinter der Kundgebung des Weltrates stehe: „Die Kirche Christi kann kein Gesetz gutheißen, das jemanden aus Rassegründen benachteiligt, das irgend jemandem die Möglichkeit beschränkt, eine Ausbildung für seinen Beruf zu erhalten, Arbeit in seinem Beruf zu bekommen und auszuüben, oder das auf irgendeine Weise die Ausübung seiner vollen Bürgerrechte und Verantwortung einschließlich der verantwortlichen Teilnahme an der Regierung beeinträchtigt.“ Dementsprechend bittet der Rat den Erzbischof von Canterbury, mit zuständigen Persönlichkeiten anderer Kirchen und der Kommission des Weltrates für Internationale Angelegenheiten die Möglichkeiten einer Aktion zu beraten, die die Stellung der Kirche Südafrikas stärken kann.

„Man muß Gott mehr gehorchen . . .“

Auf der gleichen Linie bewegen sich zwei Kundgebungen der betroffenen Kirche selbst, nämlich der anglikanischen Bischofssynode von Südafrika. Die erste bezieht sich auf die Bantu Education Act und erklärt: es sei unrecht, eine bestimmte Rasse dauernd zu unterdrücken. Das Erziehungsgesetz reserviere die Kultur für Europäer, während es doch das Ziel der Erziehung sein soll, die ganze politische Gemeinschaft zu bilden und jedes Kind gemäß seinen Anlagen zu entwickeln. Eine Politik, die diesen Grundsatz nicht befolgt, verdammt sich selbst. Was jetzt in den Schulen an religiöser Erziehung bleibe, sei ein kümmerlicher Ersatz für die Eingliederung eines Kindes in die lebendige Christengemeinde. Die Mitwirkung der Kirche an der Schulerziehung sei derart beschränkt, daß ihr Recht dazu praktisch unwirksam werde. Die Kirche müsse es ablehnen, für ein solches System die Mitverantwortung zu tragen. Sie sei lediglich bereit, einige ihrer Gebäude an den Staat abzutreten, um nicht Lehrer erwerbsunfähig zu machen und Kinder um ihre Schule zu bringen. Daß die Kirche hier das kleinere Übel wähle, sei keine Billigung des Gesetzes, das den Fortschritt der afrikanischen Erziehung hindert.

Eine zweite Erklärung der Bischöfe protestiert gegen den Versuch der Regierung Südafrikas, die Kirche zum Schweigen zu bringen und ihr die Freiheit der Rede streitig zu machen durch Bedingungen, die ihr für die Benutzung ihrer Gebäude auferlegt würden. Denn darum handle es sich in einem ministeriellen Erlaß, der es den Ortsbehörden untersagt, in Stadt oder Land Grundstücke für die christliche Mission herzugeben. Angesichts dieser Maßnahme könnten die Bischöfe nur die Haltung der Apostel gegenüber dem Synedrium einnehmen und bezeugen: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Die Kirche könne es keinem Staatsminister gestatten, sich zum alleinigen Richter ihrer missionarischen Arbeit aufzuwerfen.

Die Stimme des Papstes

Der Abschluß des Marianischen Jahres

Als das Marianische Jahr am 8. Dezember abgeschlossen wurde, konnte der Heilige Vater wegen seines Gesundheitszustandes an den großen öffentlichen Feierlichkeiten in Rom, nicht teilnehmen; doch ließ er es sich nicht nehmen, wenigstens wenige Worte über den Rundfunk von seinem Zimmer aus an die ganze im Gebet vereinigte Welt zu richten, die in das langsam und feierlich in lateinischer Sprache gesprochene Gebet des Ave Maria und den Segen übergangen. Die Worte des Papstes lauteten:

„Angesichts des gesamten katholischen Erdkreises, der heute wie eine einzige Familie zu Füßen der Unbefleckten Jungfrau liegt, danken Wir dem Herrn, der zur Beistellung all der Gebete und Werke, die zu Ihm emporgestiegen sind in diesem Jahr der Gnaden, von Uns als Liebesgabe Leiden und Opfer verlangt hat.

Und mit den Leiden in den Gliedern, dem Opfer im Herzen sind Wir froh, dieses Marianische Jahr beschließen zu können, indem Wir mit all Unsern über die ganze Erde

verstreuten Kindern wiederholen: Ave Maria, gratia plena . . .“

Der Brief an den Kardinalvikar von Rom

An Stelle einer Abschlußrede, die der Heilige Vater nicht halten können, können wir die über Rom hinaus gültigen Teile eines Briefes wiedergeben, den der Papst an den Kardinalvikar von Rom, Msgr. Micara, zum Abschluß des Marianischen Jahres gerichtet hat. Der Heilige Vater dankt darin Gott für die Gnaden, die er der Christenheit in diesem Jahr gewährt hat; er dankt allen, die dazu beigetragen haben, der Feier des Marianischen Jahres Glanz zu verleihen, und denen Rom mit leuchtendem Beispiel vorausgegangen ist. Insbesondere erwähnt er den marianischen Kongreß, der in Rom stattgefunden und der die mariologischen Lehren vertieft hat, und er bittet die Mutter Gottes um die Fortdauer ihres Segens und ihrer Fürbitte. Dann fährt er fort: